

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen für die Räume in der Stadthalle Speyer

Stand: Juli 2020

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Anmietung und die Benutzung der Stadthalle gelten nachfolgende Vorschriften und Bedingungen:
2. Die Säle der Stadthalle Speyer, Obere Langgasse 33, sind Räume für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen und Messen. Die Vermietung der Stadthallenräume erfolgt ausschließlich durch das Kulturbüro der Stadt Speyer.
3. Die Anmietung von Veranstaltungsräumen ist erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam. Mietverträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsausfertigung an die Stadt Speyer zurückzureichen. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, erlischt das mit Übersendung des Mietvertrages unterbreitete Angebot.
4. Der Mieter gilt als Veranstalter. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist – mit Ausnahme bei Ausstellungen und/oder entsprechender Vertragsvereinbarung – nicht zulässig.
5. Das Personal der Vermieterin übt gegenüber dem Mieter und allen in den Häusern befindlichen Personen das Hausrecht aus und führt während der Veranstaltung die Oberaufsicht; entsprechende Anordnungen sind zu befolgen. Dem Personal der Vermieterin, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen und der Besuch von Veranstaltungen zu gewähren.

Bei Verstößen gegen die vertragsgemäße Nutzung, Sicherheitsbestimmungen oder Strafgesetze hat die Vermieterin das Recht, die Veranstaltung zu beenden.

6. Die Vermieterin kann eine Hausordnung erlassen, die für den Veranstalter und sämtliche Besucher/sonstige Hallennutzer verbindlich ist.
7. Die Stadt Speyer sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen und Einrichtungen für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für die Besucher/Benutzer der überlassenen Räume/Gegenstände, so kann die Stadt die weitere Benutzung der Räume oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen (z.B. Bombendrohungen) gegen die Häuser/Räume/Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper und dergleichen in den Häusern/Räumen entzündet werden. Macht die Vermieterin von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen, Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch gegen die Vermieterin zu. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die Veranstaltung unterbrochen/abgebrochen werden musste aus Gründen, die die Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Im Falle der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die Besucher aufzufordern, das Haus/die Räume ruhig und geordnet zu verlassen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Räumung kann auch durch die Brandsicherheitswache (§ 3 Nr. 8) im Namen der Vermieterin veranlasst werden.

§ 2 Betrieb und Nutzung

1. Der Umfang von Heizung, Lüftung, Klimatisierung und Beleuchtung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch das Personal des Vermieters geregelt.
2. Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen jeglicher Art ist ebenso wie der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken ohne Genehmigung der Vermieterin nicht zulässig. Der Mieter kann die Bewirtschaftung der Veranstaltung dem Haus-Caterer überlassen oder in Eigenregie durchführen. Bei einer Eigenbewirtschaftung ist für die Benutzung der vorhandenen Räume, die Reinigung und die Ausstattung im Gastrobereich eine Miet- und Reinigungspauschale durch den Mieter zu entrichten.
3. Der Cateringbereich ist lediglich für das Warmhalten und Anrichten von Speisen und Getränken zugelassen. Die Zubereitung (Kochen usw.) von Speisen ist nicht gestattet.

4. Die Öffnung der Säle erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden.
5. Zusätzliche Zeiten für Proben, Auf- und Abbau werden gesondert berechnet.

§ 3 Für die Sicherheit verantwortliche Personen

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Er hat die Pflicht, die allgemeinen und speziellen Verkehrssicherungspflichten zu beachten sowie für den Schutz und die Sicherheit der Beschäftigten, Mitwirkenden und Besucher zu sorgen. Er hat insbesondere die baurechtlichen Bestimmungen und die Sonderbauvorschriften für Versammlungsstätten, Brandschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallkassen und die anerkannten Regeln der Technik (Normen) zu beachten. Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung mit den sicherheitstechnischen Einrichtungen vertraut zu machen (Sicherheitsbeleuchtung, Führung der Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Brand-Handmelder, Zufahrt- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge etc.). Mitwirkende und Beschäftigte hat er vor der Veranstaltung über mögliche Gefahren und das Verhalten in einem Notfall zu unterweisen.
2. Der Veranstalter hat Verantwortliche für Veranstaltungstechnik für den technischen Bühnenbetrieb zu bestellen. Verantwortliche „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ haben eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachzuweisen. Erfordern es die geltenden Vorschriften ist mindestens ein „Meister für Veranstaltungstechnik“ zu beschäftigen. Die veranstaltungstechnischen Fachkräfte müssen mit den bühnen-, beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Bühne und der Versammlungsstätte vertraut sein.

§ 4 Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Mieter oder ein bevollmächtigter Vertreter muss während der gesamten Benutzungszeit (einschließlich Auf- und Abbau) anwesend und jederzeit erreichbar sein. Der Verantwortliche ist der Vermieterin zu benennen.
2. Zu den Pflichten des Veranstalters gehören die Beachtung des Brandschutzes sowie die Überwachung der ausgewiesenen Zufahrt- und Bewegungsflächen der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Freien. Die Zufahrtbereiche und die Bewegungs- und Rangierflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten. Dies gilt im Übrigen auch für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege im Freien bis zu den Sammelpunkten und öffentlichen Verkehrsflächen.
3. Die Regelungen der zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Entsprechende Hygienekonzepte sind der Ordnungsbehörde (ordnungswesen@stadt-speyer.de) zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Mieter hat für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse etc. (z.B. Ausschankgenehmigungen, Erlaubnis zum Abbrennen von Pyrotechnik) rechtzeitig, auf seine Kosten, einzuholen.
5. Anmeldung und Zahlung von Gema-Gebühren und der Künstlersozialversicherung sind Angelegenheit des Mieters.
6. Die maximal zulässige Anzahl der Besucher ergeben sich aus den genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegplänen (Sitz und Stehplätze, Tische) und dürfen nicht überschritten werden. Die Aufstellung der Besucherplätze nach den genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegplänen dürfen nicht verändert werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen.
7. Notwendige Notausgänge dürfen nicht verstellt und müssen stets unverschlossen sein. Notwendige Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten und jederzeit frei zugänglich sein.
8. Im Notfall hat der Veranstalter situativ entscheidend die Versammlungsstätte, die Bühne, Künstlergarderoben, Aufenthaltsräume und sämtliche Nebenflächen zu räumen. Erfordert es die Art oder die Größe der Veranstaltung, hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

9. Eingebachte Gegenstände im Saal und/oder Bühnenbereich sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt werden.
10. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Mülls verpflichtet. Dies gilt auch für den Außenbereich. Seitens des Vermieters werden keine Müllbehälter (auch keine Wertstoffsäcke) zur Verfügung gestellt. Jeder Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung seiner Veranstaltung alle angefallenen Abfälle (einschl. Glas, Papier, Karton, Kunststoffe usw.) mitzunehmen. Auf Aufforderung werden von der EBS Müllbehälter/-container zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden gesondert berechnet.
11. Die Garderobe wird von der Vermieterin oder von ihr beauftragten Firmen betrieben. Schirme, Mäntel, Anoraks, größere Taschen, Rucksäcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke sind zwingend abzugeben.
12. Der Mieter ist verpflichtet die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes rechtzeitig zu bestellen. Der Kräfteinsatz, die Qualifikation der Sanitätswachen und die Art der Gerätschaften sind mit den Sanitätsdiensten abzustimmen. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter/ Veranstalter.
13. Die Brandsicherheitswachen, die bei Veranstaltungen anwesend sein müssen, werden von der Vermieterin bestellt. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter.
Maßgebend für den Umfang dieser Dienstleistungen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und die Erfordernisse im Einzelfall. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während der Aufbau-, Probe-, Aufführungs- und Abbauphasen Räume, Bühnen, Flächen und Szenenflächen sowie die Einrichtungen für den Brandschutz ungehindert betreten und besichtigt werden können.
14. Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes (Jugendschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz) sind zu beachten. In Zweifelsfällen hat der Veranstalter das Alter von Jugendlichen zu überprüfen und den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern. Gehen besondere Gefahren von der Veranstaltung aus, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern- und Jugendlichen beeinträchtigen können, hat der Veranstalter Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung durchzuführen. Alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer verabreicht werden als ein alkoholisches Getränk gleicher Menge.
15. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Speyer zu befürchten ist.
Für das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten ist in Speyer der Fachbereich 2, Abt. 213 Straßenverkehrsabteilung, zuständig. Plakate, die entgegen den Bestimmungen der Sondernutzungserlaubnis angebracht sind, werden von der Stadt Speyer auf Kosten des Veranstalters entfernt.
16. Bei Veranstaltungen mit Bühnenprogramm im Großen Saal ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung ein detaillierter Bühnenablaufplan vorzulegen.

§ 5 Bühnennutzung und Dekoration

1. Auf- und Abbau von Dekorationen, technisches Einrichten, Proben und Aufführungen auf der im Versammlungsraum, auf der Bühne und den Szenenflächen dürfen nur unter Aufsicht einer Fachkraft oder eines Meisters für Veranstaltungstechnik eingerichtet und durchgeführt werden. Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsichtführende die Szenenflächen zur Nutzung freigegeben hat.
2. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der als Bühne, den Bühnennebenflächen, Szenenflächen, Aufenthaltsräumen, Künstlergarderoben (einschl. Treppenhaus, Korridore) und im Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt in den vorgenannten Flächen nicht gestattet. Der Brandsicherheitswache ist uneingeschränkt Zugang zu allen Räumlichkeiten des Veranstaltungsraums sicherzustellen. Im Bühnenbereich ist ein Sitzplatz so einzurichten, dass die Brandsicherheitswache das Bühnengeschehen überblicken und jederzeit betreten kann.
3. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen, die einen szenisch bedingten Hintergrund haben, sind über die Vermieterin feuerpolizeilich abzuklären und bedürfen der vorherigen Beantragung. Rauchen und offenes Feuer bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Brandsicherheitsbehörde.

4. Das Verwenden von pyrotechnischen Effekten und Sätzen in den Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen bedürfen grundsätzlich einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Aufsichts- und Brandsicherheitsbehörde. Das Abbrennen pyrotechnischer Effekte und Sätze ist nur unter Anwesenheit einer befähigten Person (Pyrotechniker) zulässig.
5. Die Zugänge zu den Bühnenbereichen, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, die Treppenhäuser, die Feuerwehrruf-, -lösch- und -alarmanlagen sind freizuhalten.
6. Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge im Bühnen- und Bühnennebenbereich sind in voller Breite freizuhalten. Die Notausgänge müssen unverstellt und unverschlossen sein.
7. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchterbrücke, Tonanlage, Bühnenpodien, Prospektzüge usw.) geschieht ausschließlich durch das von der Vermieterin beauftragte technische Personal. Diese Personen sind Aufsichtführende und weisungsbefugt. Die Kosten für dieses Fachpersonal trägt der Mieter. Sie werden vom beauftragten Unternehmen gesondert dem Mieter/ Veranstalter in Rechnung gestellt.
8. Die zum Inventar der Vermieterin gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden.
9. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen und sonstigen Gegenständen in den Boden, in die Wände, in Decken oder in die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen, gebohrt oder geschraubt werden. Es ist auf fachmännische Anbringung der Dekorationen und Ausschmückungen zu achten. Das Befestigen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsführenden zulässig. Das Aufhängen von Ausschmückungen, Dekorationsteilen, Requisiten und sonstigen Gegenständen an Wänden, Decken, Stützen, Vorhängen und sonstigen Einrichtungen und Gebäudeteilen, die nicht für das Tragen von Lasten ausgewiesen und geeignet sind, ist unzulässig.
10. Ausstattungen, Dekorationen und Ausschmückungen dürfen nur in schwer entflammbarer Beschaffenheit nach DIN 4102 B1 verwendet werden. Ausschmückungen und Dekorationen die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu tauschen bzw. ordnungsgemäß zu imprägnieren. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind unzulässig, wenn sie nicht einen Abstand von mind. 2,5 m zum Fußboden haben. Bäume, Sträucher, Äste und Pflanzenteile dürfen nur im frischen Zustand verwendet werden. Die Verwendung von Glas sowie nicht schwer entflammaren Kunststoffen in Ausstattungen und Dekorationen ist unzulässig. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
11. Dekorationen und Ausschmückungen müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
12. Hängende Dekorationsteile sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen und Aushängen zu sichern.
13. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
14. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen in den Veranstaltungsräumen und auf den Szenenflächen dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden (FI, Schutztrennung, Schutzkleinspannung etc.). Frei verlegte Kabel und Leitungen sind gegen Stolpern zu sichern (Kabelpritschen, Kabelmatten etc.). Traversen und Riggs als Tragmittel für Beleuchtungskörper, Lautsprecher, Projektoren, Monitoren, LED-Panels und Dekorationen sind zu erden (Potenzialausgleich).
15. Beim Einsatz elektroakustischer Beschallungstechnik hat der Veranstalter Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch zu hohe Schallemissionen zu veranlassen. Ist zu erwarten, dass der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, ist das Publikum in geeigneter Weise darüber zu informieren. Im Weiteren wird auf die Festlegungen der Norm 15905/5 verwiesen.

§ 6 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er ist für alle organisatorischen, wirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Abläufe seiner Veranstaltung verantwortlich.
2. Die Räume werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Mieter muss sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugen. Festgestellte Schäden sind anzuzeigen. Schadhafte Teile und Einrichtungen dürfen nicht genutzt werden. Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden, Beschädigungen der Mietsache sowie für den Verlust von mitvermieteten Sachen. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
3. Der Mieter haftet uneingeschränkt für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen, es sei denn das schadensstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall, bzw. etwaige Schadensersatzansprüche Dritter.
4. Der Mieter hat sich gegen Haftpflichtansprüche, einschließlich des Haftpflicht- und Freistellungsrisikos nach den Absätzen 1 - 3, zu versichern. Die Versicherungssummen betragen 500.000 € für Sachschäden und 1.500.000 € für Personenschäden. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung der Vermieterin nachzuweisen. Von der Versicherungspflicht sind staatliche und kommunale Dienststellen ausgenommen, ebenso Körperschaften des öffentlichen Rechts.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin beschädigt oder zerstört. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
6. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin vor.
7. Für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen und für sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, haftet die Vermieterin nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
8. Durch Arbeitskampf und höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten. Soweit ihr in solchen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, werden diese vom Veranstalter ersetzt.

§ 7 Rücktritt des Mieters

Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt vom Mietvertrag zurück, bzw. kündigt ihn, ohne dass hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

Langfristige Buchung (6 Monate oder länger vor Veranstaltungstag)

bis 3 Monate vor VA-Beginn	kostenfrei
bis 2 Monate vor VA-Beginn	40% der Grundmiete
bis 1 Monat vor VA-Beginn	60% der Grundmiete
bis zum VA-Tag	80% der Grundmiete

Kurzfristige Buchung (weniger als 6 Monate vor Veranstaltungstag)

bis 4 Wochen vor VA-Beginn	kostenfrei
bis 3 Wochen vor VA-Beginn	40% der Grundmiete
bis 2 Wochen vor VA-Beginn	60% der Grundmiete
bis zum VA-Tag	80% Grundmiete

Der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

§ 8 Rücktritt der Vermieterin

1. Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bei wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe liegen vor, wenn
 - a) der Mieter gegen die Vertragsvereinbarungen und diese Bedingungen verstößt;
 - b) der Mieter den im Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder eine gemäß Ziffer 3 des Mietvertrages von der Vermieterin geforderte Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb der von der Vermieterin gesetzten Frist durch den Mieter geleistet bzw. gestellt wird;
 - c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze und Sicherheitsbestimmungen verstößt;
 - d) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - e) Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet werden kann.
 - f) die Vermieterin das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt;
 - g) sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen dergestalt ergeben, dass sich die Vermieterin ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen konnte.
 - h) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Speyer zu befürchten ist;
2. In den Fällen a) bis c) und g) ist der Mieter in jedem Fall zur Zahlung der Miete verpflichtet. In den Fällen d), e) und h) trägt jeder Vertragspartner seine angefallenen Kosten selbst. Im Falle des Rücktritts nach f) ist die Vermieterin dem Mieter zum Ersatz der bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung entstandenen Kosten verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jeglicher Schadensersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann.
3. Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Mietbedingungen ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
4. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzerentgeltes verpflichtet; er selbst kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen, es sei denn der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin.

§ 9 Ausfall der Veranstaltung infolge höherer Gewalt

1. Sollte die Veranstaltung aufgrund „höherer Gewalt“ nicht durchgeführt werden können, haben beide Parteien das Recht von dem Vertrag zurückzutreten, und werden von ihren Leistungspflichten befreit. Wechselseitige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als „höhere Gewalt“ gelten unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände, die der Kontrolle von keiner der Parteien unterliegen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Krankheitsepidemien, sowie daraus resultierende behördliche Veranstaltungsverbote.
2. Sollte es aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie erneut zu behördlichen Spielverböten und/oder Schließung von Spielstätten kommen, aufgrund derer die hier vereinbarte Veranstaltung nicht stattfinden kann, werden beide Parteien ebenfalls von ihrer Leistungspflicht aus diesem Vertrag befreit. Jede Partei trägt ihre bisher angefallenen Kosten selbst. Auch wechselseitige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3. Vorrangig vor einer vollständigen Vertragsaufhebung, einem Rücktritt oder einer Kündigung entsprechend den Ziffern 1. und 2. ist beiderseitig der Versuch zu unternehmen, den Vertrag anzupassen, zum Beispiel durch Vereinbarung eines Ersatztermins.
4. Die Parteien verpflichten sich zu frühestmöglicher gegenseitiger Information, sobald sie Kenntnis vom Vorliegen eines der genannten Gründe für die Absage der Veranstaltung erhalten. Jede Partei ist für das Vorliegen eines der genannten Gründe für die Befreiung von der Leistungspflicht beweispflichtig.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. **Die vorstehenden Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.**
2. Von diesen Allgemeinen Mietbedingungen kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
3. Die Hausverwalter erstellen ein Übergabeprotokoll, in dem die zeitliche Inanspruchnahme der Halle, der Stromverbrauch und eventuelle Mängel dokumentiert werden.
4. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über Miete.
5. Personenbezogene Daten werden gespeichert.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Speyer.